



DEUTSCHE HOSPIZ STIFTUNG
Patientenschutz für Schwerstkranke und Sterbende

Weil Sterben auch Leben ist

Eugen Brysch, Geschäftsführender Vorstand der Deutschen Hospiz Stiftung, zum „Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts“ (Patientenverfügungsgesetz) – Entwurf Stünker/Kauch/Jochimsen/Montag

März 2008

Die Deutsche Hospiz Stiftung begrüßt, dass die Gruppe von Abgeordneten um Joachim Stünker (SPD) ihren Entwurf für ein Patientenverfügungsgesetz in den Deutschen Bundestag eingebracht hat. Nach Jahren der Diskussion muss der Gesetzgeber nun endlich handeln: Er muss bei einem Thema für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen, das die Menschen in Deutschland bewegt wie nur wenige andere Themen. Er ist dabei vor die Aufgabe gestellt, die staatliche Fürsorgepflicht für das Leben und das Selbstbestimmungsrecht der Patienten auf eine sinnvolle und vor allem praxistaugliche Weise in Einklang zu bringen. Die erste Lesung am 19. Juni 2008 könnte ein erster Schritt sein. Gleichwohl besteht aus Sicht der Deutschen Hospiz Stiftung in wichtigen Fragen noch Nachbesserungsbedarf.

Mutmaßlicher Wille

In der Frage der Ermittlung des mutmaßlichen Willens stellt der Entwurf einen Schritt nach vorne dar. Die Fälle, in denen gar keine oder keine valide Patientenverfügung vorliegt, werden auch in Zukunft die Mehrzahl der Fälle bilden, in denen über Fortführung oder Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen entschieden werden muss. Daher kommt vernünftigen, das Lebensrecht und die Autonomie des Patienten gleichermaßen schützenden Kriterien zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens eine entscheidende Bedeutung zu.

Gerade der mutmaßliche Wille darf nicht zum Einfallstor für Fremdbestimmung am Lebensende werden. Bei Ärzten, Betreuern und Bevollmächtigten, nicht zuletzt aber auch bei Vormundschaftsrichtern, besteht, wie auch aktuelle Studien zeigen, hier derzeit noch große Unsicherheit. Dem versucht der Entwurf zu begegnen, indem er beispielhaft aufzählt, welche Äußerungen und Auffassungen relevant sind und bei wem die entsprechenden Informationen zu erheben sind. Obgleich dies eindeutig in die richtige Richtung geht, ist der in dem Entwurf vorgesehene Bezug auf das „Schmerzempfinden des Betreuten“ als einem Kriterium zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens allerdings unglücklich. Denn wie stark und welcher Art die Schmerzen sind, die ein Mensch erleidet, sagt noch gar nichts darüber aus, wie seine persönliche Einstellung zum Erleiden dieser Schmerzen ist. Für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens ist aber allein das Letztere von Bedeutung.

Des Weiteren ist problematisch, dass der Entwurf nur den Betreuer, bzw. Bevollmächtigte mit der Ermittlung des mutmaßlichen Willens betraut ist. Faktisch würde das bedeuten, dass beim Fehlen eines Betreuers, bzw. Bevollmächtigten immer ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden muss, bevor entschieden werden kann. Das ist in vielen Fällen nicht alltagstauglich. Zudem stellt sich die Frage, warum der Entwurf Arzt und Pflegepersonal unberücksichtigt lässt. Denn in der Praxis kommt Ärzten und Pflegepersonal bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens eine besondere Rolle zu. Gerade der Arzt ist nicht nur Vertragspartner des Patienten, sondern er hat mehr Möglichkeiten den mutmaßlichen Willen zu ermitteln als der Betreuer allein.



Aufklärung und Beratung

Eine der zentralen Fragen im Zusammenhang mit Patientenverfügungen betrifft die Themen Beratung und Aufklärung. Angesichts der erheblichen Folgen eines Behandlungsverzichts ist es im Sinne des Patientenschutzes unerlässlich, für eine fachkundige Aufklärung über Risiken und Folgen einer Patientenverfügung zu sorgen. Da die von Bosbach und Röspel favorisierte Reichweitenbeschränkung verfassungsrechtlich bedenklich ist, muss ein anderer Weg gefunden werden, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Das zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen der Informations- und Beratungsgespräche der Deutschen Hospiz Stiftung: Die Menschen kommen mit diffusen Ängsten vor „Überversorgung, medizinischen Apparaten, Schläuchen und Geräten“. Sie kommen aus Angst vor „schlechter Pflege“ und in Unkenntnis der Angebote von Palliativmedizin und hospizlicher Sterbebegleitung. Sie wollen daher so schnell wie möglich „abgeschaltet“ werden. Erst die fachkundige Beratung bringt Licht ins Dunkel und schafft die Voraussetzung für eine wirklich selbstbestimmte Entscheidung, an deren Ende oftmals nicht mehr der frühestmögliche Behandlungsabbruch steht.

Ein künftiges Patientenverfügungsgesetz wird sich daran messen lassen müssen, wie es sicherstellt, dass eine Patientenverfügung tatsächlich Ausdruck der informierten Entscheidung des Betroffenen ist. Das kann entweder geschehen, indem die fachkundige Beratung als Wirksamkeitsvoraussetzung im Gesetz verankert wird. Ein anderer Weg besteht darin, von Arzt und Betreuer zumindest zu verlangen, zu überprüfen, ob der Verfasser der Patientenverfügung hinreichend aufgeklärt war. Der Entwurf der Gruppe um Joachim Stünker wählt leider keine dieser beiden Möglichkeiten und setzt sich daher dem Vorwurf aus, hinter dem erforderlichen Niveau des Patientenschutzes zurück zu bleiben. Im Sinne der Schwerstkranken und Sterbenden ist der Gesetzgeber aufgefordert, hier noch eine Lösung zu finden.